

Neunte Ergänzung zum Schutzkonzept vom 31.Mai 2021

Nach den Lockerungen, die der Bundesrat für den 31. Mai beschlossen hat, ergeben sich für Kirchgemeinden untenstehende Folgerungen. Diese gelten unter Vorbehalt strengerer Vorgaben durch die Kantone.

Gottesdienste:

Neu darf die Hälfte der Platzkapazität des Kirchenraumes genutzt werden, maximal 100 Personen im Innern und 300 Personen im Freien. (Mitwirkende Personen wie Geistliche und Musiker/innen werden nicht mitgezählt) Der Gemeindegesang ist mit Maske erlaubt. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen.

Kirchenkaffee:

In Analogie zu den Vorschriften für Restaurants sind Kirchenkaffees und andere Verpflegungsangebote bei Sitzpflicht wieder zugelassen. In Innenräumen sind vier Personen pro Tisch erlaubt, der Abstand von 1,5m oder Trennwände sind obligatorisch. Im Freien sind bis sechs Personen pro Tisch erlaubt. Ausser beim Sitzen am Tisch ist die Maske vorgeschrieben, ebenso für servierende Personen. Die Kontaktdaten aller Gäste müssen erhoben werden.

Kirchenchor:

Noch nichts Neues: die Kirchenchöre dürfen bis auf weiteres nicht im Gottesdienst oder an Konzerten in Innenräumen singen. Im Freien ist es erlaubt.

Für die Proben gilt: es sind maximal 15 Personen zulässig. Ohne Masken sind pro Sänger/Sängerin eine Fläche von 25 Quadratmetern (!) erforderlich oder Trennwände. Mit Masken genügt der Abstand von 1,5 m. Gutes Lüften des Probelokals ist wichtig!

Veranstaltungen:

Veranstaltungen mit Publikum (Konzerte, Referate etc.) dürfen im Innern mit max. 100 Personen, im Freien mit max. 300 Personen durchgeführt werden. Die Raumkapazität darf zu höchstens 50% ausgeschöpft werden. Es gilt Abstands- und Maskenpflicht.

Veranstaltungen ohne Publikum (Vereinsanlässe etc.) dürfen mit max. 50 Personen durchgeführt werden, sowohl im Innern wie im Freien.

Private Anlässe sind mit 30 Personen im Innern und 50 Personen im Freien zulässig.

Daniel Konrad, 31. Mai 2021